



# Neues aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

Rechtsanwalt **Gregor Franßen**, EMLE

IHK Mittlerer Niederrhein

5. Dezember 2023

# Neues aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

## Übersicht



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

### Teil 1 – Europarecht

- EU-Batterie-Verordnung 2023
- REACH-Verordnung: Mikroplastik-Beschränkung 2023
- Gesetzgebungsverfahren:
  - Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie
  - Änderung der EU-Verpackungsverordnung
- EuGH-Rechtsprechung

### Teil 2 – Deutsches Recht

- Mantelverordnung 2023: Ersatzbaustoffverordnung, Novelle Bundes-Bodenschutzverordnung
- Einwegkunststoffprodukte: EWKFondsG und EWKFondsV
- BEHG: 2. Änderungsgesetz
- BVerwG-Rechtsprechung
- Ausblick:
  - Rechtsverordnungen des Bundes
  - Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie

# Neues aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

## Übersicht



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

### Teil 1 – Europarecht

- EU-Batterie-Verordnung 2023
- REACH-Verordnung: Mikroplastik-Beschränkung 2023
- Gesetzgebungsverfahren:
  - Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie
  - Änderung der EU-Verpackungsverordnung
- EuGH-Rechtsprechung

### Teil 2 – Deutsches Recht

- Mantelverordnung 2023: Ersatzbaustoffverordnung, Novelle Bundes-Bodenschutzverordnung
- Einwegkunststoffprodukte: EWKFondsG und EWKFondsV
- BEHG: 2. Änderungsgesetz
- BVerwG-Rechtsprechung
- Ausblick:
  - Rechtsverordnungen des Bundes
  - Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie

# Neues aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

## Europarecht



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT



EU-BATTERIEVERORDNUNG

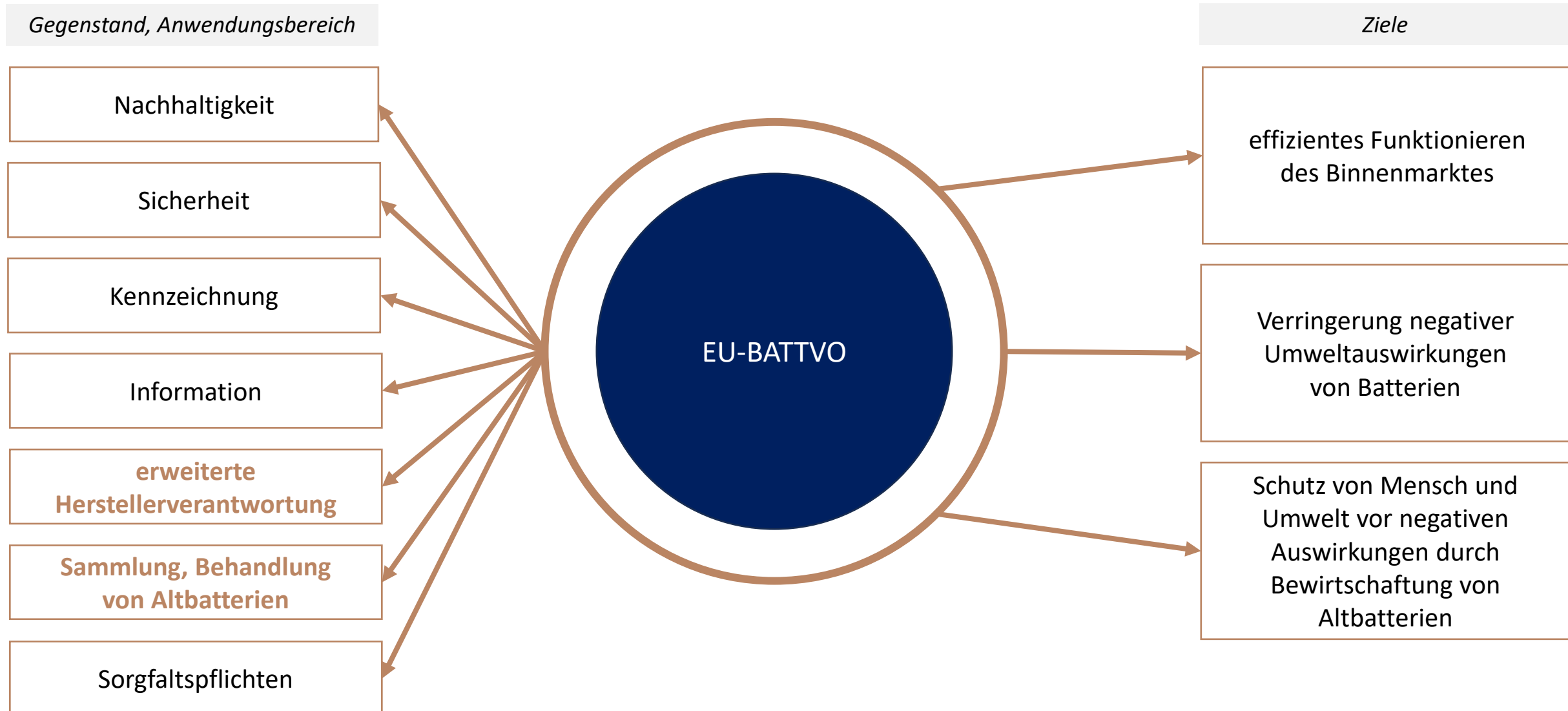
# EU-BattVO

## Gesetzgebungsverfahren

Gesetzgebungsverfahren			
1	20.10.2020	EU-Kommission	Vorschlag für eine Verordnung über Batterien und Altbatterien, <a href="#">COM/2020/798 final</a>
2	24.03.2021	Europäischer WiSo-Ausschuss	Stellungnahme, <a href="#">EESC 2021-00122</a>
3	9.12.2021	EP	Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, <a href="#">AD/2021/689857</a>
4	13.12.2021	EP	Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, <a href="#">AD/2021/695236</a>
5	29.09.2021	EP	Stellungnahme des Ausschusses Industrie, Forschung und Energie, <a href="#">AD/2021/692744</a>
6	10.03.2022	EP	Abänderungen des Europäischen Parlaments, <a href="#">TA/2022/0077</a>
7	18.01.2023	EP, Rat	politische Einigung auf Kompromiss-Text, <a href="#">5469/23</a>
8	14.06.2023	EP	(geänderter) Standpunkt in 1. Lesung, <a href="#">P9 TA(2023)0237</a>
9	10.07.2023	Rat	Annahme des (geänderten) EP-Standpunkts aus 1. Lesung, <a href="#">ST 11701 2023 INIT</a>
10	12.07.2023	EP, Rat	Unterzeichnung der Verordnung durch Rat und EP, <a href="#">PE 2 2023 REV 1</a>
11	28.07.2023	<a href="#">Veröffentlichung im EU-Amtsblatt</a>	

# EU-BattVO

## Regelungsgegenstand



# EU-BattVO

## Batterie-Kategorien

### BATTERIEN

#### Batterie

Einrichtung, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie erzeugte elektrische Energie liefert, über einen internen oder externen Speicher verfügt, und aus einem/mehreren (nicht) wiederaufladbaren Batteriezellen, -modulen oder -sätzen besteht

#### LV-Batterie

gekapselt;  $\leq 25$  kg; speziell für Traktion von Radfahrzeugen ausgelegt, die ausschließlich von Elektromotor oder Motor- und Muskelkraft angetrieben werden inkl. Fahrzeuge Klasse L nach Verordnung (EU) Nr. 168/2013; keine Elektrofahrzeugbatterie

#### Starterbatterie

speziell für Anlasser, Beleuchtung oder Zündung ausgelegt; Einsatz bei Fahrzeugen, anderen Verkehrsmitteln oder Maschinen auch zu Zusatz- oder Backup-Zwecken

#### Elektrofahrzeugbatterie

speziell auf für Traktion von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen Klasse L nach VO (EU) Nr. 168/2013 ausgelegt und  $> 25$  kg wiegt; oder speziell für Traktion von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen Klassen M, N oder O nach VO (EU) 2018/858 ausgelegt

#### Industriebatterie

speziell für industrielle Verwendung ausgelegt; oder nach VzW oder VzU für industrielle Verwendung bestimmt; oder jede andere Batterie  $> 5$  kg, keine LV-B, ElektrofahrzeugB oder StarterB

#### Gerätebatterie

gekapselt;  $\leq 5$  kg; nicht speziell für industrielle Verwendung ausgelegt; keine ElektrofahrzeugB, LV-B oder StarterB

#### Allzweck-Gerätebatterie

(nicht) wiederaufladbare GeräteB; speziell auf Interoperabilität ausgelegt; Formate: 4,5 Volt (3R12), Knopfzelle, D, C, AA, AAA, AAAA, A23, 9 Volt (PP3)

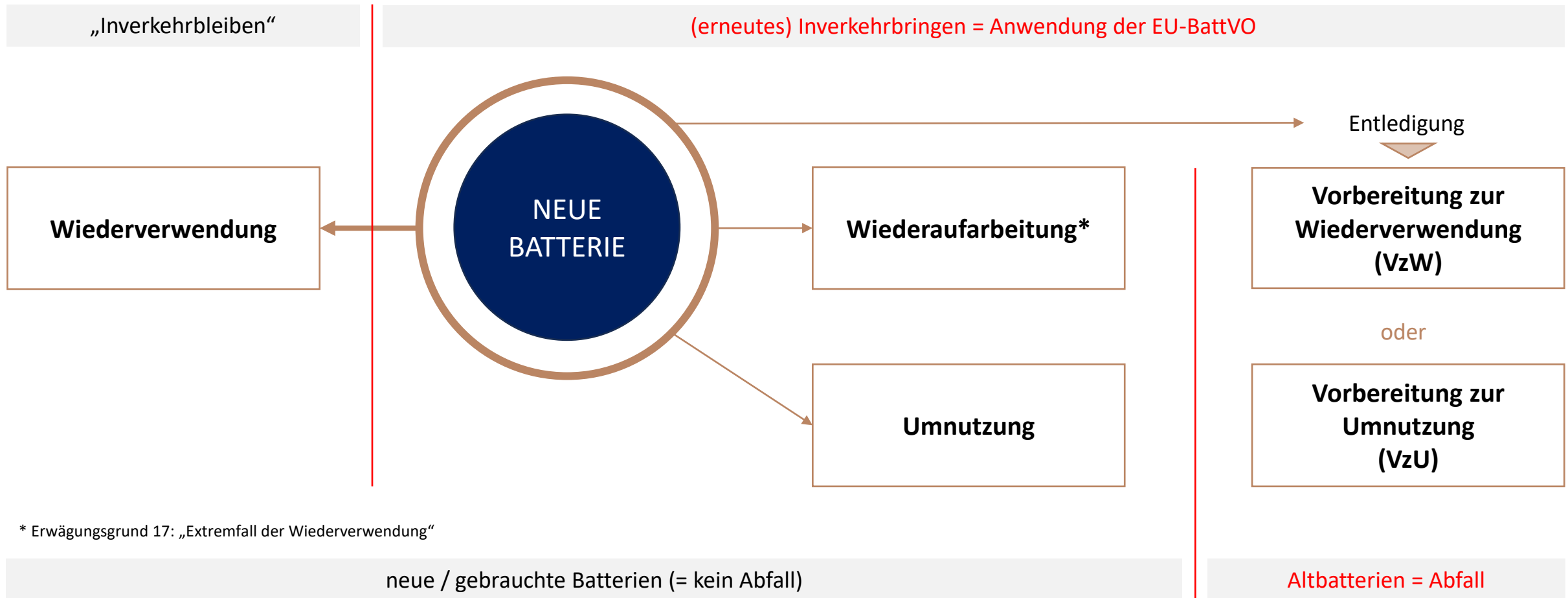
# EU-BattVO

## Inkrafttreten etc.

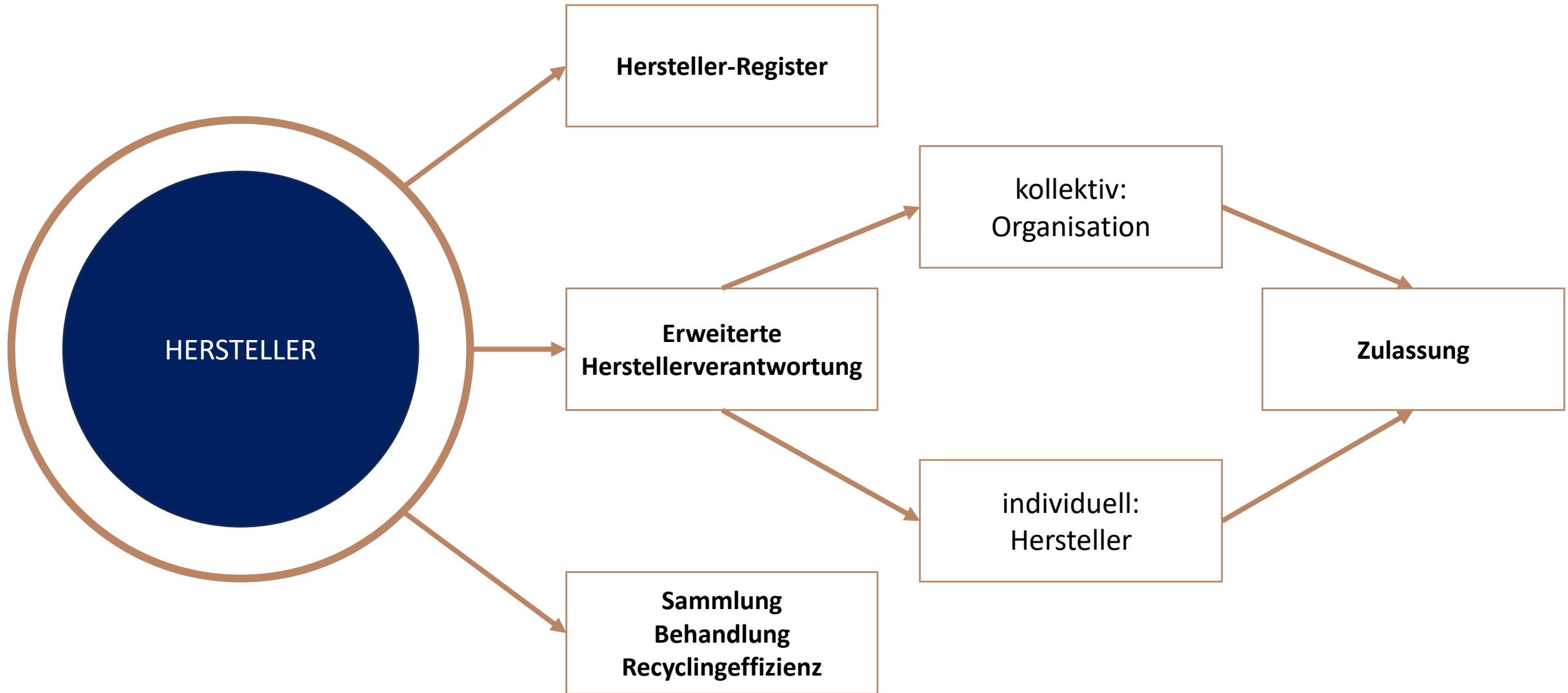
- **17.08.2023: Inkrafttreten**
- **18.02.2024: grundsätzliche Geltung**
- **18.08.2025:**
  - Geltung von Kapitel VIII – **Bewirtschaftung von Altbatterien** (Art. 54 bis Art. 76)
  - grundsätzliche Aufhebung der [BattRL 2006/66/EG](#)



# EU-BattVO (Alt-) Batterien



# Herstellerverantwortung Überblick (Art. 54 ff.)



# Herstellerverantwortung

## Hersteller-Begriff (Art. 3 Nr. 47)

### HERSTELLER

**Erzeuger**

**Einführer**

**Händler**

**andere Person**

*unabhängig von der Verkaufsmethode inkl. Fernabsatzverträge*

#### IM MS NIEDERGELASSEN

- Variante 1:
  - Konzeption/Erzeugung von Batt unter eigenem Namen/Handelsmarke und
  - erstmalige Abgabe von Batt im MS
- Variante 2:
  - Weiterverkauf von Batt anderer Erzeuger unter eigenem Namen/Handelsmarke im MS und
  - ohne Angabe von Name/Handelsmarke der anderen Erzeuger
- Variante 3:
  - erstmalige gewerbsmäßige Abgabe im MS von Batt, die aus anderem MS/Drittland stammen

#### IN MS/DRITTLAND NIEDERGELASSEN

- direkter Verkauf von Batt an Endnutzer über Fernabsatzverträge
  - Privathaushalte oder
  - andere Endnutzer
- Niederlassung in anderem MS oder Drittland

# Herstellerverantwortung Herstellerregister (Art. 55)



## REGISTRIERUNGSANTRAG

- **Registrierungspflicht**
  - in jedem MS, in dem Batt erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden
  - Bereitstellung erst nach „Registrierung“ (Zulassung) für erweiterte Herstellerverantwortung in MS
- **Inhalte:**
  - Name, ggf. Markenname, Kontaktdaten
  - HR-Nr., Steuer-ID-, Nr.
  - Batterie-Kategorie(n) für erstmalige Bereitstellung (GeräteB, IndustrieB, LV-B, ElektrofahrzeugB, StarterB)
  - Angaben zu Wahrnehmung der eHV, zur Erfüllung der Sammel-Pflichten und zum Datenübermittlungssystem
  - Angaben können auch in Zulassungsantrag für eHV gemacht werden
- MS können Registrierung in Zulassung für eHV inkorporieren

zuständige Behörde

ab  
vollständigem  
Antrag: max.  
12 Wochen

## REGISTER (27)

- Zweck: **Einhaltung der Hersteller-Pflichten** nach den Art. 54 ff. EU-BattVO
- Vergabe Registernummer
- Gebührenerhebung
- Ablehnung/Widerruf:
  - unzureichende Angaben o. Nachweise
  - Nicht-Erfüllung von Pflichten zur Wahrnehmung der eHV oder von Sammel-Pflichten

# Herstellerverantwortung

## erweiterte Herstellerverantwortung (Art. 56 f.)



### HERSTELLER

- eHV nach Art. 8 und 8a EU-AbfRRL und EU-BattVO
- Hersteller müssen folgende **Kosten** tragen:
  - Kosten für **Getrenntsammlung, Beförderung und Behandlung** von Altbatterien
  - Kosten für Erhebung über Anteil von Altbatterien (GeräteB, LV-B) in gemischten Siedlungsabfällen nach Art 69 Abs. 5 EU-BattVO
  - Kosten für Bereitstellung von Informationen über Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien nach Art. 74 EU-BattVO
  - Kosten für Erhebung und Übermittlung von Daten an zuständige Behörden nach Art. 75
- VzW, VzU, Umnutzung oder Wiederaufarbeitung von Altbatterien: Erst-Hersteller und Zweit-Hersteller können Kostenteilungsmechanismus einrichten

Beauftragung  
möglich,  
MS können  
verpflichten

### ORGANISATION

- **Gleichbehandlung** aller Hersteller (unabhängig von Herkunftsland und Größe; auch KMU, die Batterien in geringen Mengen herstellen)
- von Herstellern zu zahlende **finanzielle Beiträge**
  - gesonderte Festsetzung mindestens für jede Kategorie und jede chemische Zusammensetzung; ggf. berücksichtigen: Wiederaufladbarkeit, Rezyklatgehalt, VzW, VzU, Umnutzung, Wiederaufarbeitung, CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
  - Berücksichtigung von Einnahmen aus VzW, VzU, RC von Sekundärrohstoffen
- Abdeckung des gesamten MS-Gebiets
- **Veröffentlichung** von Informationen (min. 1/a):
  - Sammlungsquoten
  - Recyclingeffizienzen
  - stoffliche Verwertungsquoten

# Herstellerverantwortung

## Zulassung zur Wahrnehmung der eHV (Art. 58)



zuständige Behörde

### ZULASSUNGSANTRAG

- **Zulassungspflicht** für
  - Hersteller mit individueller eHV-Wahrnehmung und
  - Organisationen für eHV
- **Zulassungsvoraussetzungen:**
  - klar definierte Abdeckung für Gebiet und Batterien
  - Abfallsammelsysteme im gebotenen Umfang
  - erforderliche finanzielle und organisatorische Mittel
  - geeigneter Eigenkontrollmechanismus (unterstützt durch unabhängige Prüfungen der Finanzverwaltung inkl. Kostendeckung und Beitragsgestaltung sowie der Datenerhebung und -übermittlung)
  - ausreichende Maßnahmen zur Erfüllung der eHV-Pflichten bzgl. bereitgestellter Batteriemenge
  - Nachweis der Erfüllung der Sammlungspflichten und Sammlungsziele (kein Verweis auf Art. 61)

ab  
vollständigem  
Antrag: max.  
12 Wochen

### ZULASSUNG

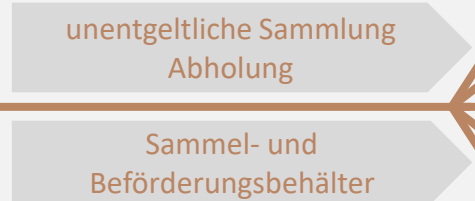
- Zulassungsentscheidung
- Zweck: Wahrnehmung der eHV
- Widerruf der Zulassung:
  - Nicht-Erfüllung der Sammelziele nach Art. 59, 60
  - Nicht-Erfüllung von Anforderungen an die Sammlung von Altbatterien
  - Unterlassung der Mitteilung von Änderungen bzgl. der Zulassungsvoraussetzungen
- Festlegung von Sicherheitsleistung für Deckung von Kosten für Abfallbewirtschaftung

# Herstellerverantwortung

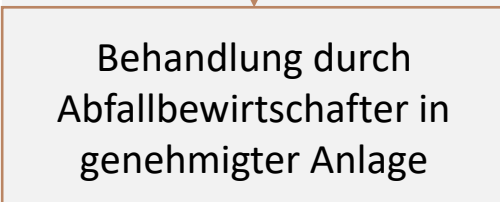
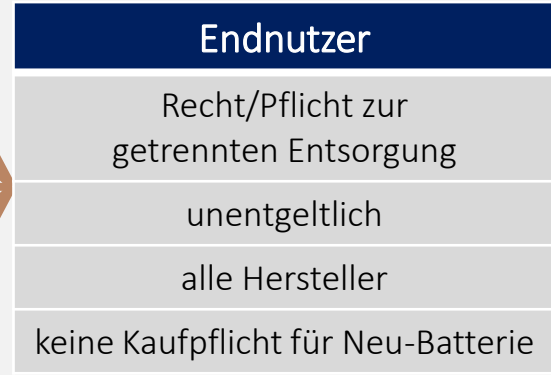
## Sammlung von Gerätealtbatterien (Art. 59)

gesamtes Hoheitsgebiet des MS

Jahr	Quote
2023	45 %
2027	63 %
2030	73 %



angeschlossene Sammelstellen\*



Organisation: diskriminierungsfreie Auswahl

\*MS können Pflicht zum Abschluss eines Vertrages mit Hersteller/Organisation regeln

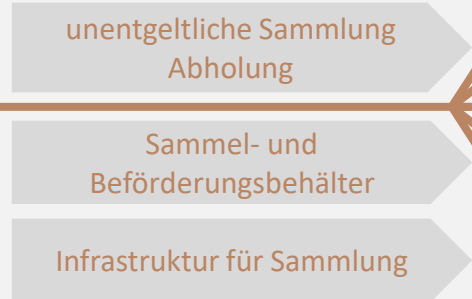
\*\* MS können zulassen, dass Abfallbewirtschaftungsbehörden Batterie-Behandlung selbst übernehmen

# Herstellerverantwortung

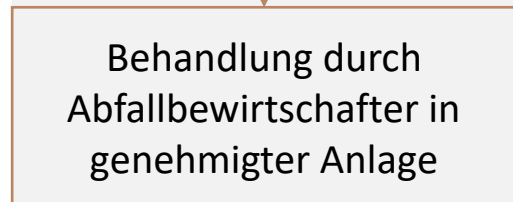
## Sammlung von LV-Altzellen (Art. 60)

gesamtes Hoheitsgebiet des MS

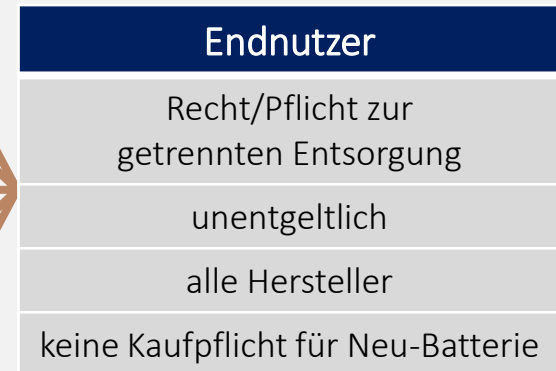
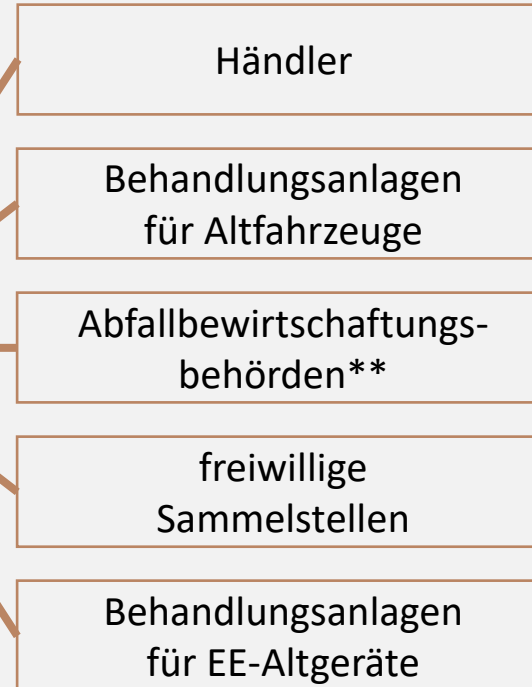
Jahr	Quote
2028	51 %
2031	61 %



Organisation: diskriminierungsfreie Auswahl



angeschlossene Sammelstellen\*



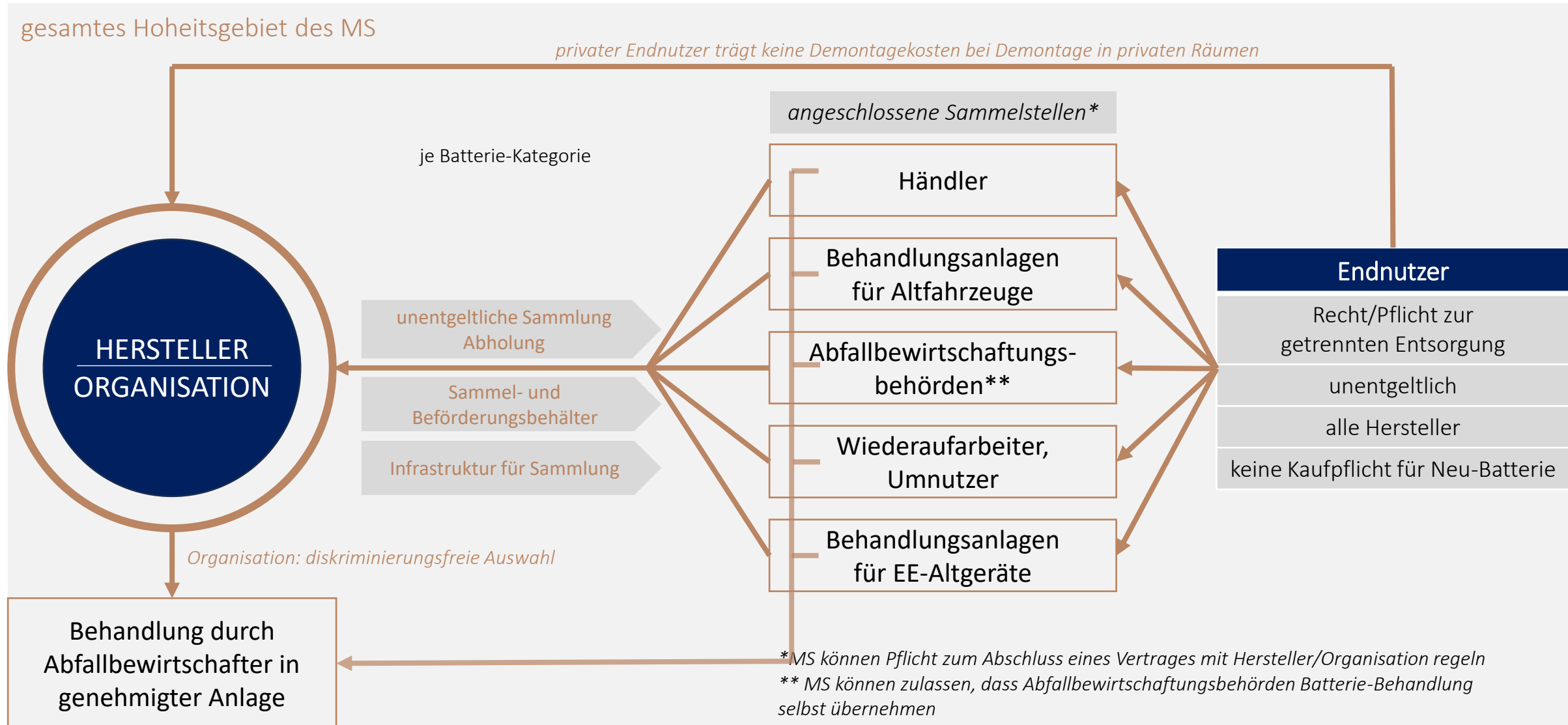
\*MS können Pflicht zum Abschluss eines Vertrages mit Hersteller/Organisation regeln

\*\* MS können zulassen, dass Abfallbewirtschaftungsbehörden Batterie-Behandlung selbst übernehmen



# Herstellerverantwortung

## Sammlung von Starter-/Industrie-/E-Fahrzeug-Alt Batterien (Art. 61)



# Herstellerverantwortung

## Sammlung von Starter-/Industrie-/E-Fahrzeug-Alt Batterien (Art. 61)

### ■ Zitat (Abs. 1 Satz 1):

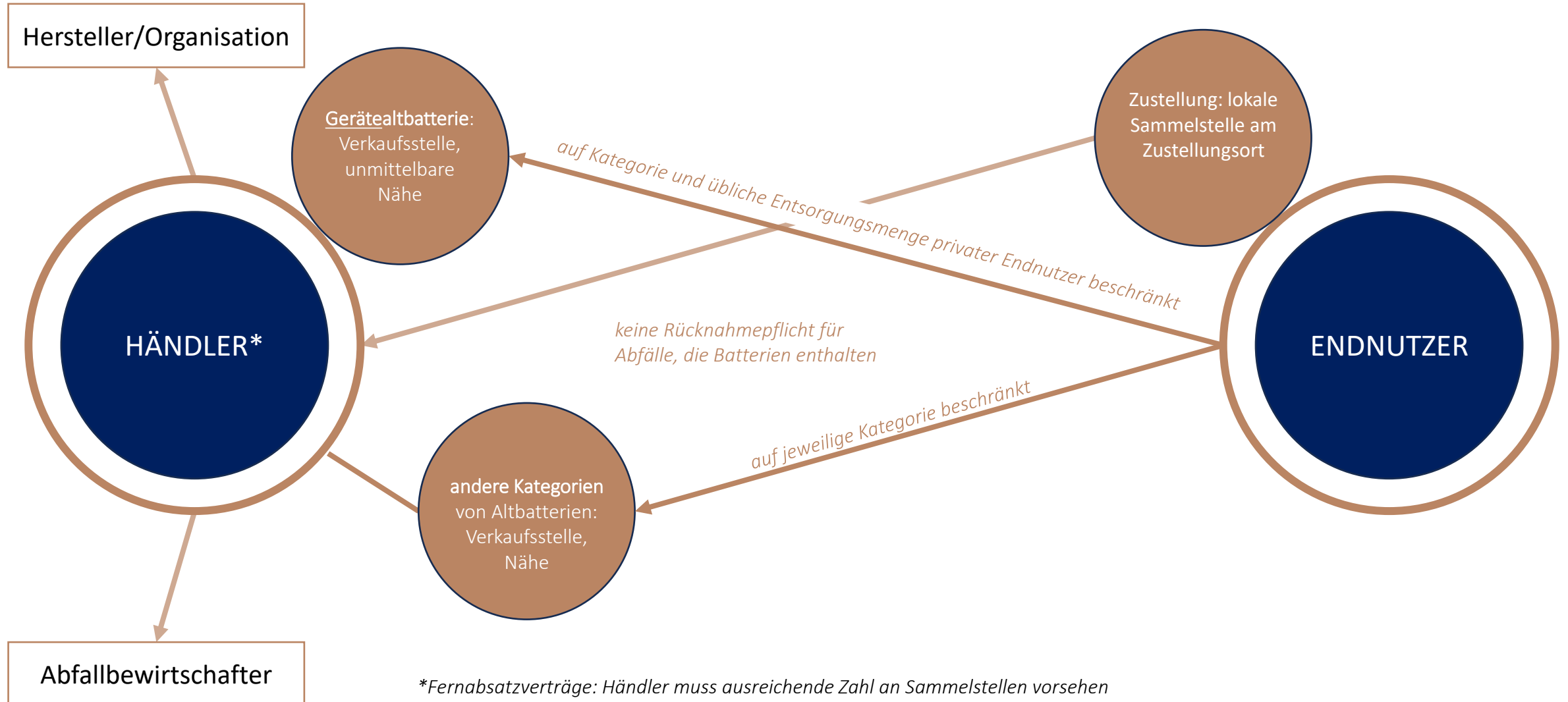
*„Die Hersteller von Starterbatterien, Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung [...] nehmen alle Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien unabhängig von Art, chemischer Zusammensetzung, Zustand, Marke oder Herkunft der betreffenden Batteriekategorie, die sie im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, [...] zurück [...].“*

### ➤ Worauf bezieht sich die Rücknahmepflicht?

- Auf die individuellen Batterien, die der einzelne Hersteller auf dem Markt bereitgestellt hat?
- Auf die Menge der Batterien, die der einzelne Hersteller auf dem Markt bereitgestellt hat?
- Auf die Kategorie(n) von Batterien, die der einzelne Hersteller auf dem Markt bereitgestellt hat?

# Herstellerverantwortung

## Pflichten der Händler (Art. 62)



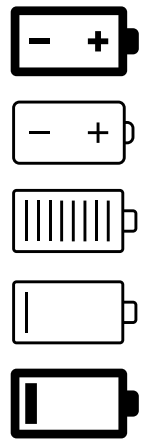
# Herstellerverantwortung

## Pfandsysteme für Batterien (Art. 63)

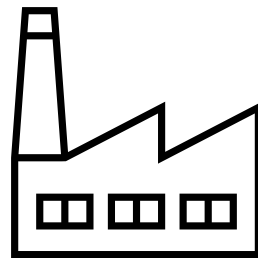
- **keine Pfandpflicht vorgeschrieben**
  
- **EU-Kommission prüft Pfandpflicht für Batterien**
  - auf Durchführbarkeit und potenzielle Vorteile
  - insbesondere für Allzweck-Gerätebatterien
  - bis 31.12.2027
  - Bericht an Rat und EP, ggf. auch Legislativvorschlag

# Bewirtschaftung von Altbatterien

## Behandlung (Art. 70)



Behandlungsanlage



keine Beseitigung  
Keine energetische Verwertung

### Anforderungen

#### Anhang XII Teil A

Standorte mit undurchlässigen Oberflächen

geeignete wetterbeständige Abdeckung oder geeignete Behälter

keine Vermischung mit leitfähigen oder brennbaren Abfällen

Entfernung aller Flüssigkeiten und Säuren

Lithium-Altbatterien: Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen

- Schutz vor übermäßiger Hitze (hohe Temperaturen, Feuer, direkte Sonneneinstrahlung)
- Schutz vor Wasser (Niederschlag, Überschwemmung)
- Schutz vor Zerquetschung oder Beschädigung
- Lagerung in normaler Einbaulage (nie verkehrt herum)
- Lagerung in gut belüfteten Räumen
- Abdeckung mit Hochspannungsisolierung aus Gummi
- Lager wird mit Warnzeichen versehen

Quecksilber: Abtrennung, sichere Immobilisierung, Beseitigung

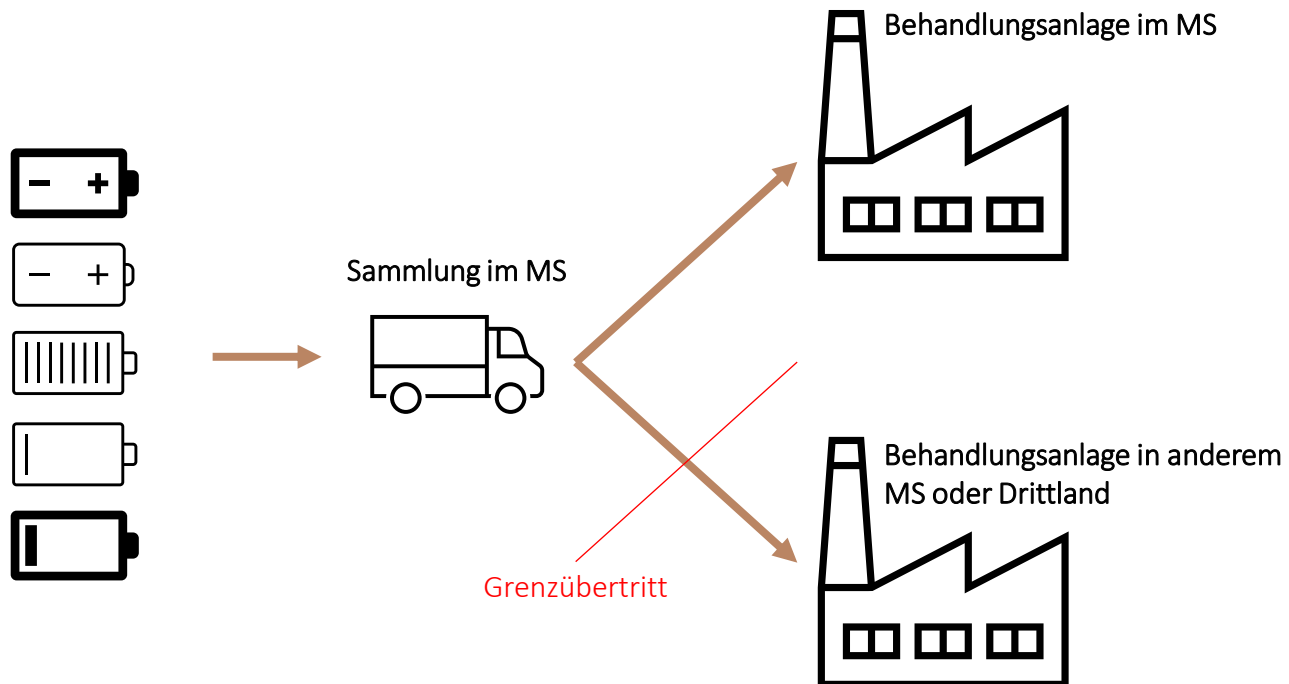
Cadmium: Abtrennung, sicherer Bestimmungsort

#### BVT-Schlussfolgerungen

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2018/1147](#) v. 10.08.2018: BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlung

# Bewirtschaftung von Altbatterien

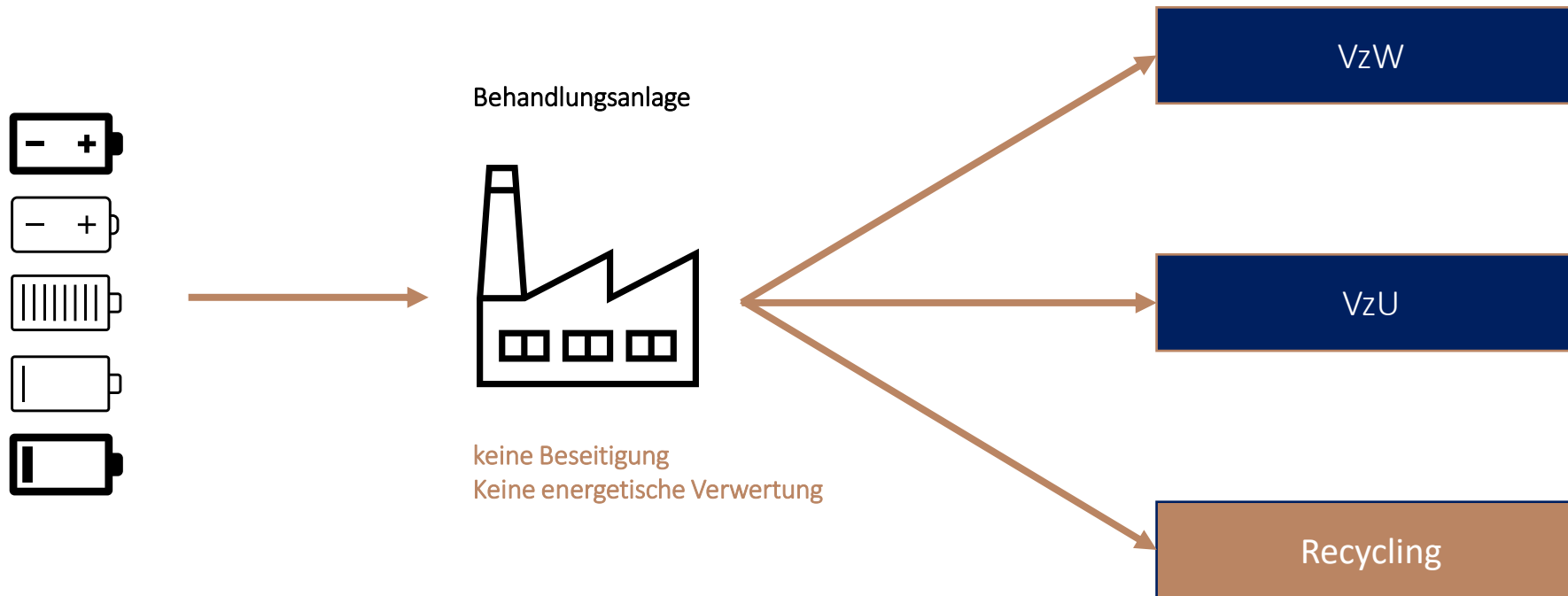
## Verbringung von Altbatterien(Art. 72)



- grenzüberschreitende Verbringung gemäß [AbfallverbringungsVO \(EG\) 1013/2006](#) zulässig
- Mindestanforderungen an Verbringung gebrauchter Batterien nach Anhang XIV:
  1. Rechnung/Vertrag über Verkauf/Übertragung, wonach Batterien für direkte Wiederverwendung bestimmt und voll funktionstüchtig sind
  2. Beleg für Prüfung/Bewertung der Funktionsfähigkeit
    - Prüfung
    - Aufzeichnung auf Batterie oder Verpackung
    - Ausnahme von 1.+2.: Gewährleistung o.ä.
  3. Erklärung Besitzer, dass keine Altbatterien vorliegen
  4. angemessener Schutz vor Beschädigung bei Beförderung und bei Be- und Entladung
  5. Beförderungsdokument
  6. Verantwortlichkeitserklärung des Haftpflichtigen
- fehlender Nachweis ➤ Abfall ➤ illegale Verbringung

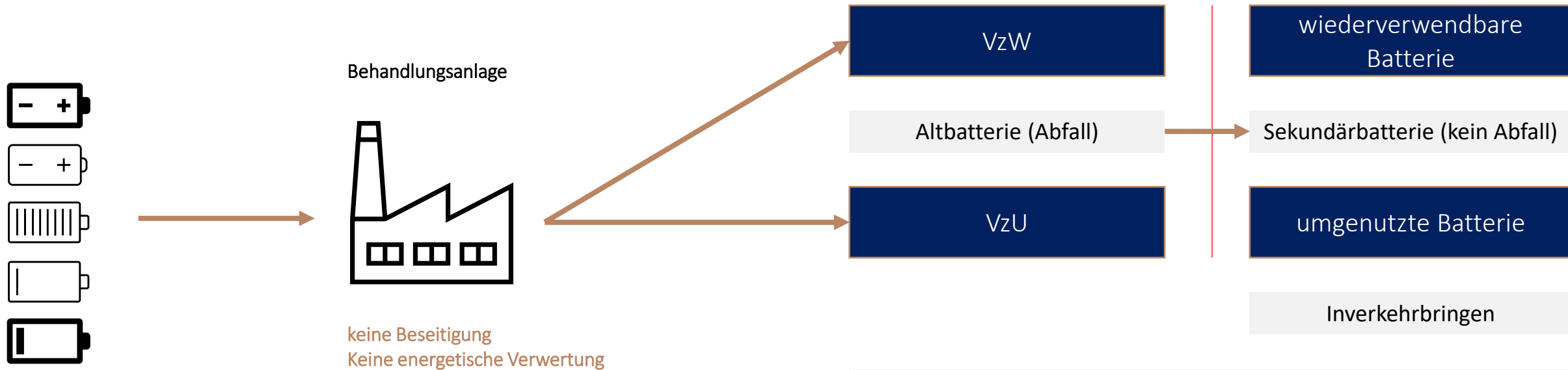
# Bewirtschaftung von Altbatterien

## Verwertung (Art. 71)



# Bewirtschaftung von Altbatterien

## Abfall-Ende nach VzW/VzU (Art. 73)

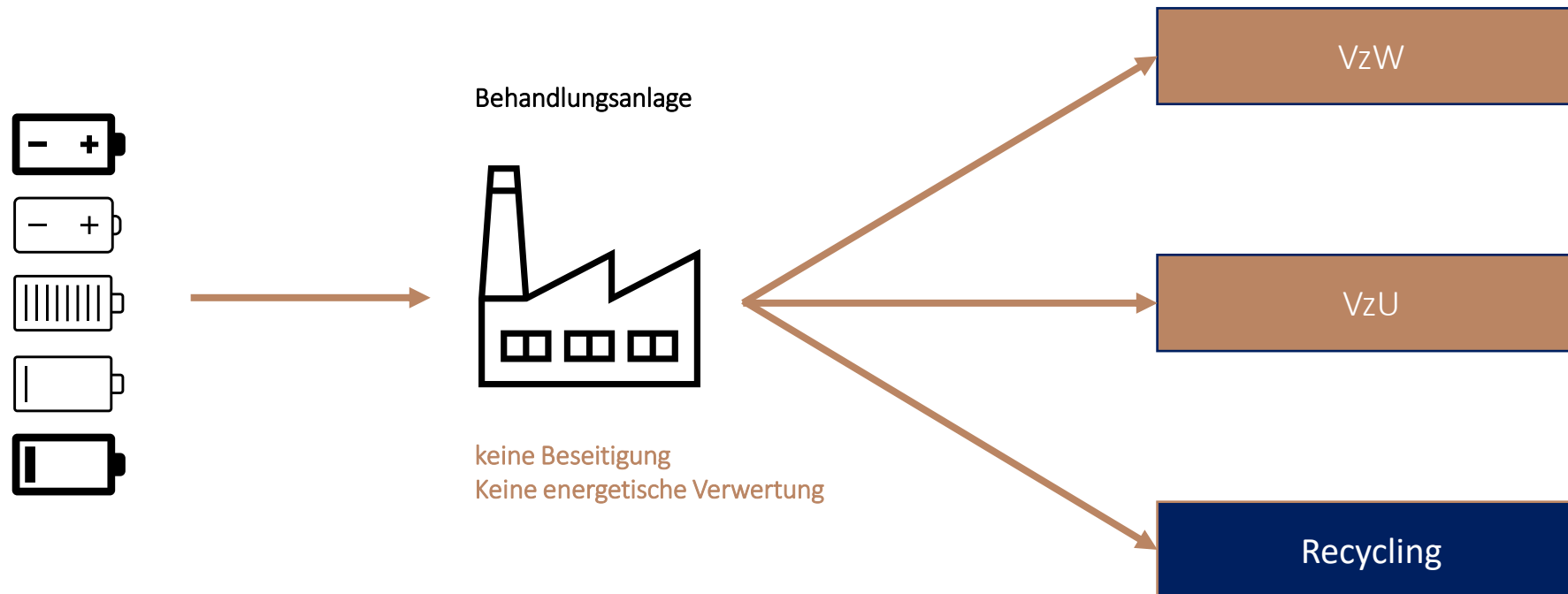


- Nachweis für Bewertung/Prüfung des Alterungszustands mit Bestätigung, dass Batterie für Verwendung leistungsfähig ist
- Nachweis für weitere Verwendung: Rechnung oder Vertrag über Verkauf oder Eigentumsübertragung
- Nachweis für angemessenen Schutz vor Beschädigung bei Beförderung und bei Be- und Entladung
- Kommission kann del. Rechtsakt mit techn. Anforderungen erlassen



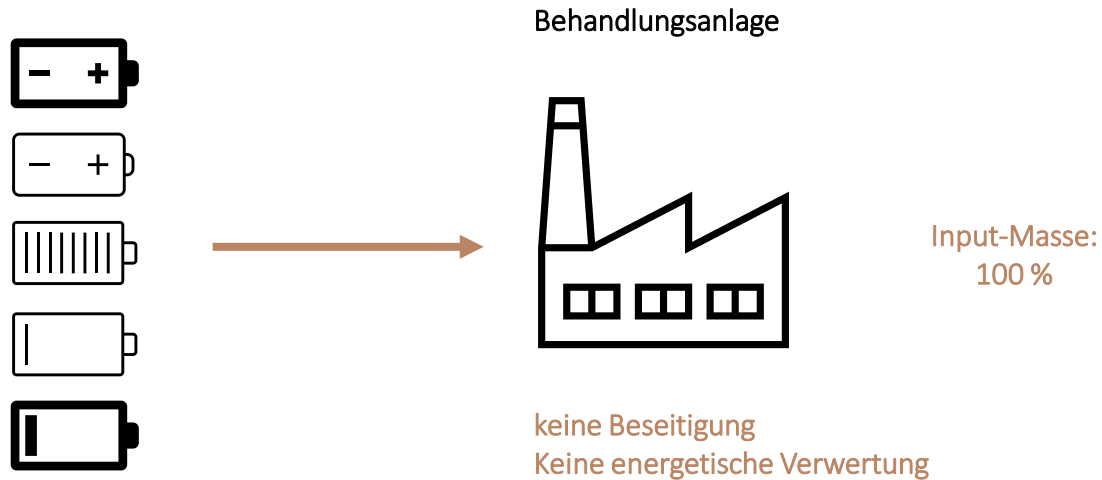
# Bewirtschaftung von Altbatterien

## Verwertung (Art. 71)



# Bewirtschaftung von Altbatterien

## Recyclingeffizienz, stoffliche Verwertung (Art. 71)



Recyclingeffizienz*		
Batterietyp	2025	2030
Blei-Säure	75 %	80 %
Lithium	65 %	70 %
Ni-Cd	80 %	-
sonstige	50 %	-
Zielvorgaben stoffliche Verwertung*		
Stoff	2027	2031
Kobalt	90 %	95 %
Kupfer	90 %	95 %
Blei	90 %	95 %
Lithium	50 %	80 %
Nickel	90 %	95 %
Kommission prüft bis 2026 und alle 5 Jahre Anpassung		

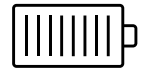
Output-Masse: %

Output-Masse: %

\* bis 18.02.2025: Kommission regelt Berechnungsmethode; bis dahin: [Verordnung \(EU\) Nr. 493/2012](#) mit Berechnungsvorschriften für Recyclingeffizienzen für Altbatterien

# Nachhaltigkeit und Sicherheit von Batterien

## Rezyklatgehalte (Art. 8)



**Industriebatterien**  
(mit Kapazität  $\geq 2$  kWh,  
außer nur externer Speicher)



**Elektrofahrzeugbatterien**



**Starterbatterien**



**LV-Batterien**

**STUFE 1**  
ab 18.08.2024  
LV-B: ab 18.08.2033

**STUFE 2**  
ab 18.08.2031 / 18.08.2036  
LV-B: ab 18.08.2036

Angabe des Rezyklatgehalts*
Kobalt
Blei
Lithium
Nickel

\* bis 18.08.2026: Kommission regelt Berechnungsmethode

Rezyklatgehalte in Batterien		
Stoff	2031	2036
Kobalt	16 %	26 %
Blei	85 %	85 %
Lithium	6 %	12 %
Nickel	6 %	15 %
Kommission prüft bis 2028/2029 Anpassung		

# Neues aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

## Europarecht



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT



REACH-VERORDNUNG:  
MIKROPLASTIK

# REACH-Verordnung: Mikroplastik Überblick



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

## PROBLEM

- Mikroplastik:
  - winzige Fragmente synthetischer oder chemisch modifizierter natürlicher Polymere
- Problem:
  - wasserunlöslich
  - sehr langsame Abbaubarkeit
  - leichte Aufnehmbarkeit von lebenden Organismen
  - ubiquitäres Vorkommen: weite Verbreitung in der Umwelt, Nachweis in Trinkwasser und Lebensmitteln
- Freisetzungen/Quellen:
  - Abbau größerer Stücke von Kunststoffabfällen
  - Abnutzung von Reifen und Straßenmarkierungsfarbe
  - Waschen synthetischer Kleidung
  - auch: **Verwendung als solches** oder **Zusatz zu Produkten** (ca. 42.000 t/a Freisetzung in Umwelt)

## LÖSUNG

- Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission vom 25. September 2023 zur Änderung von Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
  - ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 67-88
  - Inkrafttreten: 17.10.2023
- Art. 67 Abs. 1 REACH-VO: Stoff als solcher, in Gemisch oder in Erzeugnis, für den Beschränkung nach Anhang XVII gilt, darf nur hergestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn die Maßgaben dieser Beschränkung beachtet werden
- Anhang XVII REACH-VO:
  - Einfügung neuer Nr. 78 in Anhang XVII REACH-VO

# REACH-Verordnung: Mikroplastik

## Mikroplastik-Definition

### „SYNTHETISCHE POLYMERMIKROPARTIKEL“

#### feste Polymere

#### Ausnahmen:

- Polymere aus Polymerisationsprozess, der in **Natur** stattgefunden hat (keine chemisch veränderten Stoffe)
- Polymere, die gemäß Anlage 16 **Löslichkeit** > 2 g/l aufweisen (Vorschriften zum Nachweis der Löslichkeit)
- Polymere, die nachweislich gemäß Anlage 15 **abbaubar** sind (Vorschriften zum Nachweis der Abbaubarkeit)
- Polymere, die in chemischer Struktur **keine Kohlenstoffatome** enthalten

#### Bedingung 1

- in Partikeln enthalten und
- machen mindestens 1 Gew.-% dieser Partikel aus oder bilden kontinuierliche Oberflächenbeschichtung auf Partikeln

+

#### Bedingung 2

- mindestens 1 Gew.-% der Partikel\* erfüllt 1 der folgenden Bedingungen:
  - alle Dimensionen sind  $\leq 5$  mm oder
  - Länge der Partikel ist  $\leq 15$  mm und Verhältnis von Länge zu Durchmesser ist  $> 3$

\* 1 Gew.-% von 1 Gew.-% = 0,01 Gew.-%

# REACH-Verordnung: Mikroplastik

## Mikroplastik-Definition

### BESCHRÄNKUNGEN

Zeitpunkt	betroffene Produkte
17.10.2023*	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mikrokunststoff-Partikel als solche und Gemische mit 0,01 Gew.-% Mikrokunststoff-Partikel</li> <li>• „<b>Glitzer-Verbot</b>“ + „<b>Mikroperlen-Verbot</b>“ (Peelen, Polieren, Reinigen)</li> <li>• Ausnahmen: zur Verwendung in Industrieanlagen; (Tier-) Arzneimittel; EU-Düngeprodukte; in-vitro-Diagnostika; Lebensmittel/-zusatzstoffe</li> </ul>
17.10.2027	<ul style="list-style-type: none"> <li>• auszuspülende/abzuspülende <b>Kosmetika</b> (rinse-off-Produkte)</li> </ul>
17.10.2028	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Detergenzien</b></li> <li>• <b>Wachse, Poliermittel, Lufterfrischer</b></li> <li>• <b>Düngeprodukte</b> (nicht EU-Düngeprodukte)</li> <li>• <b>landwirtschaftliche und gartenbauliche Produkte</b></li> </ul>
17.10.2029	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung bei der Verkapselung von <b>Duftstoffen</b></li> <li>• auf Haut / in Haaren verbleibende <b>Kosmetika</b> (stay-on-Produkte)</li> <li>• <b>Medizinprodukte</b> (nicht Tier-/Arzneimittel)</li> </ul>
17.10.2031	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Pflanzenschutzmittel</b>, damit behandeltes <b>Saatgut</b></li> <li>• <b>Biozidprodukte</b></li> <li>• Einstreugranulat für synthetische <b>Sportböden</b></li> </ul>
17.10.2035	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Lippenmittel, Nagelmittel</b> und übrige <b>Make-up-Produkte</b></li> </ul>

\* gilt nicht für Partikel/Gemische, die vor 17.10.2023 in Verkehr gebracht wurden

# Neues aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

## Europarecht



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

EU-ABFALLRAHMENRICHTLINIE:  
ÄNDERUNGEN



# Änderung EU-Abfallrahmenrichtlinie

## Gesetzgebungsverfahren



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Gesetzgebungsverfahren			
1	07.07.2023	EU-Kommission	Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, <a href="#">COM(2023)420 final</a>
2	15.10.2023	Europäischer WiSo-Ausschuss	Stellungnahme, <a href="#">EESC 2021-03281</a>
3	...	...	...

# Änderung EU-Abfallrahmenrichtlinie

## Anlass, Ziele



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

### PROBLEM

- Europäischer Grüner Deal und Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft: verstärkte und beschleunigte Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit des **Textil-** und des **Lebensmittelsektors**
  - erhebliche negative externe Umwelteffekte
  - Finanzierungs- und Technologielücken behindern Fortschritte bei Übergang zu Kreislaufwirtschaft und bei Dekarbonisierung
- Ressourcenintensität: Lebensmittel und Textilien stehen an 1. bzw. 4. Stelle
- Abfallhierarchie wird in beiden Sektoren nicht vollständig eingehalten
- Textilien: Abfallerzeugung nimmt weiter zu, nur „relative Entkopplung“ der Abfallerzeugung vom Wirtschaftswachstum
  - Fast Fashion
  - zu wenig getrennte Sammlung von Textilabfällen

### LÖSUNG

- Konzentration der Änderungen auf die Sektoren Textilien und Lebensmittel
- Textilabfälle:
  - Verringerung der Klima- und Umweltfolgen
  - Verbesserung der Umweltqualität und der Gesundheit der Bevölkerung
- Lebensmittel:
  - Verringerung der Umwelt- und Klimafolgen von Lebensmittelsystemen im Zusammenhang mit dem Entstehen von Lebensmittelabfällen
  - Beitrag zur Lebensmittelsicherheit durch Vermeidung von Lebensmittelverschwendung

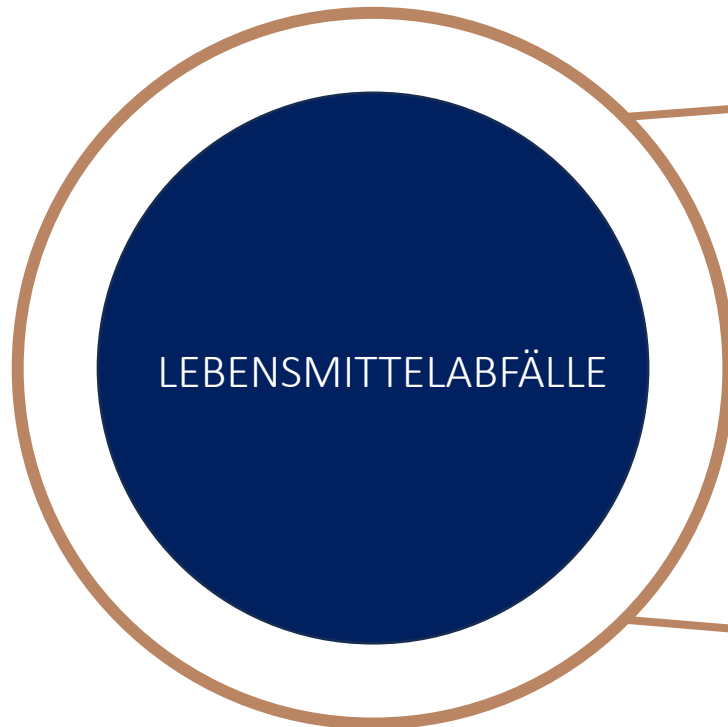
# Änderung EU-Abfallrahmenrichtlinie Lebensmittelabfälle



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT



## Wesentliche Regelungen

**Verpflichtung der MS, Lebensmittelabfälle zu vermeiden**  
(in Primärerzeugung, Verarbeitung, Herstellung, Einzelhandel, Vertriebs, Gaststätten, Verpflegungsdiensten, Privathaushalte)

bis **31.12.2030 Reduzierung** Lebensmittelverschwendung gegenüber 2020:

- Verarbeitung + Herstellung: 10 %
- Einzelhandel, Vertrieb, Gaststätten, Verpflegungsdienste, Haushalte: 30 %

**Programm zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung:**  
Überprüfung und Anpassung durch MS innerhalb von 2 Jahren

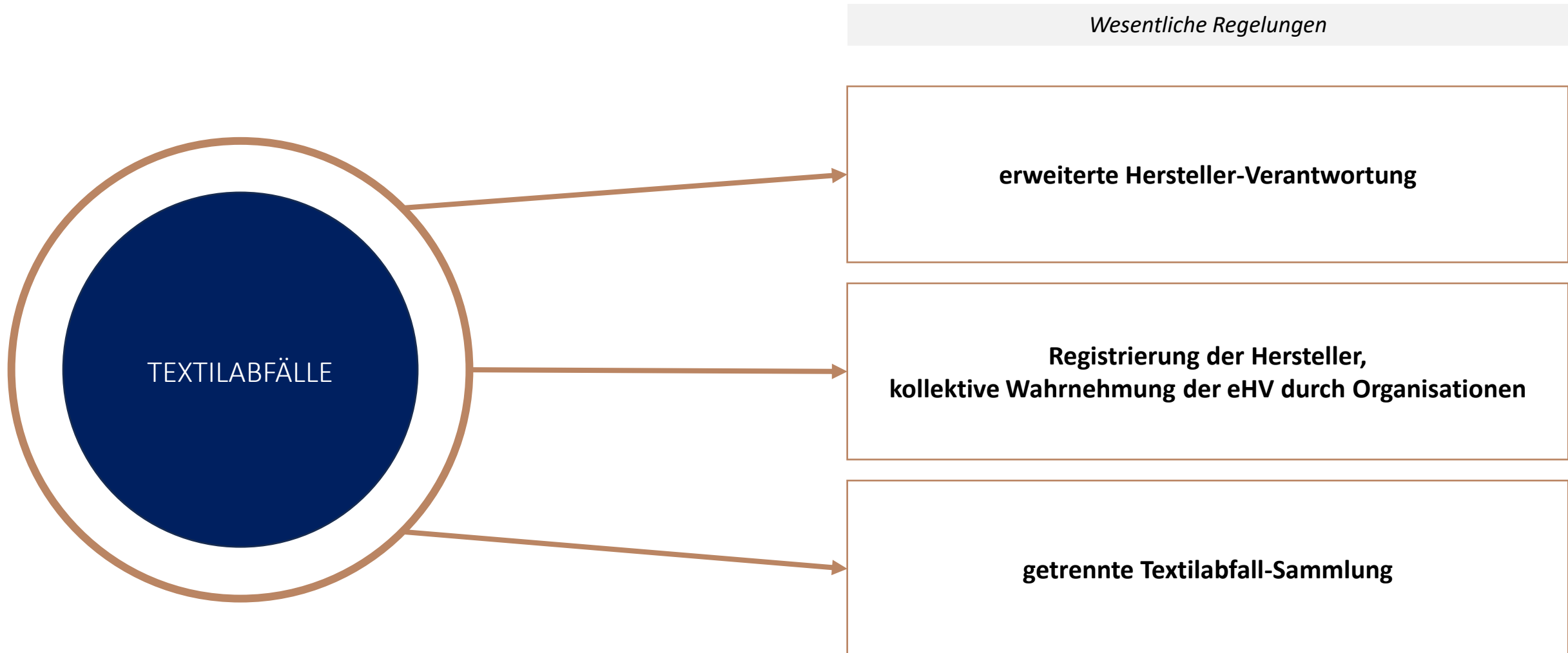
# Änderung EU-Abfallrahmenrichtlinie Textilabfälle



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT



# Änderung EU-Abfallrahmenrichtlinie Textilabfälle



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

## TEXTILIEN: HERSTELLERVERANTWORTUNG

### HERSTELLER-DEFINITION

- Erzeuger, Einführer oder Vertreiber
  - der in MS niedergelassen ist und (1) in MS Textilien herstellt oder entwerfen oder herstellen lässt und unter eigenem Namen/Marke erstmals bereitstellt oder (2) weiterverkauft oder (3) Textilien aus anderem MS gewerbsmäßig erstmals bereitstellt;
  - (4) in andere, Land niedergelassen ist und über Fernkommunikationsmittel Textilien direkt an Endnutzer verkauft
- Ausnahmen: gebrauchte Textilien; Unternehmen mit < 10 Beschäftigten und < 2 Mio. € Umsatz/a; selbständige Maß-Schneider

### HERSTELLER-VERANTWORTUNG

- Tragung der **Kosten** für:
  - Sammlung von gebrauchten Textilerzeugnissen, Textilabfällen und anschließende Abfallbewirtschaftung
  - Erhebungen zur Zusammensetzung gemischter Siedlungsabfälle
  - Informationen, Datenerhebung, Berichterstattung
  - F&E für Sortier- und Recyclingverfahren (v.a. Faser-zu-Faser-Recycling)
- Registrierung aller Hersteller in MS
- nur kollektive Wahrnehmung durch genehmigte Organisationen

### ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

- Organisationen müssen Systeme der getrennten Abfallsammlung errichten:
  - angeschlossene Sammelstellen
  - unentgeltliche Sammlung
  - stetig ansteigende Sammelquote
- Schutz vor Witterung, Beschädigung und Kontamination
- gesammelte Textilabfälle müssen Sortierung zugeführt werden
- Wiederverwendung, VzW, RC
- Mindestkriterien für die grenzüberschreitende Verbringung gebrauchter Textilien

# Neues aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

## Europarecht



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT



EU-VERPACKUNGSVERORDNUNG

# EU-Verpackungsverordnung

## Gesetzgebungsverfahren



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Gesetzgebungsverfahren			
1	30.11.2022	EU-Kommission	Vorschlag für eine Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle, <a href="#">COM(2022) 677 final</a>
2	29.06.2023	Europäischer WiSo-Ausschuss	Stellungnahme, <a href="#">EESC 2022-06037</a>
3	06.11.2023	EP	Bericht mit Entwurf einer legislativen Entschließung des EP, <a href="#">A9-0319/2023</a>
4	23.11.2023	EP	Annahme einer Position, ...
5	...	Rat	Annahme einer Position
6	...	EP, Rat	Einigung
7	...	...	...

# EU-Verpackungsverordnung

## Anlass, Ziele



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

### PROBLEM

- Hindernisse im Binnenmarkt: unterschiedliche Regelungen in MS zu Kennzeichnung, RC-Fähigkeit, Wiederverwendbarkeit etc.
- Probleme des Umweltschutzes:
  - Verbrauch von 40 % der Kunststoffe und von 50 % des Papiers in EU
  - 36 % der Siedlungsabfälle sind Verpackungsabfälle
  - steigender Verpackungsverbrauch
  - niedrige Wiederverwendungs- und Recyclingquoten
  - viele MS erreichen RC-Ziele nach VerpackRL nicht

### LÖSUNG

- **Recyclingfähigkeit** aller Verpackungen
- **Mindestzyklatanteil** in Kunststoffverpackungen
- **Kompostierbarkeit** bestimmter Verpackungen
- Verschärfung der Vorgaben zur **Minimierung** von Verpackungen
- **Verbote** bestimmter Einwegkunststoffverpackungen etc.
- **Wiederverwendungssysteme** für wiederverwendbare Verpackungen
- Ziele für **Wiederverwendung** und **Wiederbefüllung**
- **Reduktionsziele** für Verpackungsabfälle
- **erweiterte Herstellerverantwortung**
- **umweltorientierte Vergabe** öffentlicher Aufträge



# Neues aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

## Europarecht



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT



EUGH-RECHTSPRECHUNG

# EuGH-Rechtsprechung

## „Porr Bau“-Entscheidung

- **Bodenmaterial als Nebenprodukt = EuGH, Urt. v. 17.11.2022 – C-238/21, „Porr Bau“**
  
- **Sachverhalt:**
  - mehrere Landwirte baten Porr Bau darum, ihnen gegen Entgelt Bodenaushub zu liefern und diesen auf ihren Grundstücken zu verteilen
    - Aushubmaterial sollte Bodenkultivierung bzw. Verbesserung der landwirtschaftlichen Ertragsflächen dienen
  - Porr Bau wählte geeignetes Bauvorhaben und entnahm Aushubmaterial
    - unkontaminiertes BM der (in Österreich sog.) **Qualitätsklasse A1** (beste Qualitätsklasse für Bodenaushub)
    - Bodenmaterial wurde Prüfverfahren unterzogen, wonach es unmittelbar verwendet werden konnte
  - Porr Bau beantragte bei Behörde Feststellung, dass Aushub kein Abfall sei
  - Behörde lehnte ab: Abfall-Einstufung und auch kein Abfallende

# EuGH-Rechtsprechung

## „Porr Bau“-Entscheidung

### ■ Entscheidung:

- nicht jedes ausgehobene BM, das durch Baumaßnahme erzeugt wird und nicht wieder vor Ort eingebaut werden kann, sondern extern verwendet werden muss, ist Abfall
- stattdessen: wenn Erzeuger schon vor Aushub Qualität des BM bestimmt und passende umweltgerechte und rechtmäßige Verwendung organisiert, ist ausgehobenes BM mangels Entledigung kein Abfall
- ausgehobenes BM kann als **Nebenprodukt** i.S.d. Art. 5 Abs. 1 AbfRRL (= § 4 Abs. 1 KrWG) qualifiziert werden, wenn Nebenprodukt-Voraussetzungen erfüllt
- „Herstellungsverfahren“, bei dem ausgehobenes Bodenmaterial erzeugt wird, ist Bautätigkeit

# EuGH-Rechtsprechung

## „Porr Bau“-Entscheidung



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

- 1. Sicherstellung der weiteren Verwendung:
  - Verträge Porr Bau mit Landwirten über Abnahme und Ausbringung des ausgehobenen BM
  - vorübergehende **Zwischenlagerung** des ausgehobenen BM ist für Nebenprodukt-Qualifizierung unschädlich
  
- 2. weitere, über normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung nicht erforderlich:
  - beste Qualitätsklasse des Aushubmaterials, daher wohl keine Verarbeitung oder Behandlung vor Verwendung erforderlich

# EuGH-Rechtsprechung

## „Porr Bau“-Entscheidung

- 3. integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses:
  - Bodenaushub fällt bei Bauausführung mit Transformation von Gelände üblicherweise sofort an
  
- 4. weitere Verwendung ist rechtmäßig, insbesondere umwelt- und gesundheits-verträglich:
  - beste Qualitätsklasse des Aushubmaterials, die nach österreichischem Bundes-Abfallwirtschaftsplan für Rekultivierung und Bodenverbesserung von Böden geeignet und zulässig ist
  
- umwelt- und gesundheitsverträgliche Wiederverwendung von BM gemäß den einschlägigen Anforderungen trägt zur Abfallvermeidung, Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft bei

# EuGH-Rechtsprechung

## „Porr Bau“-Entscheidung



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

- zudem **Abfallende** möglich: ausgehobenes Bodenmaterial kann **Abfalleigenschaft** (wenn im Einzelfall eine Entledigung = Abfall anzunehmen ist) bereits am Ort der Baustelle durch bloße Vorbereitung zur Wiederverwendung, **verlieren**
  - insbesondere durch eine die Wiederverwendung ermöglichende Be-stimmung seiner Qualität („Prüfung“ i.S.d. § 3 Abs 24 KrWG)
  - also **schon im Ausbaupunkt**, wenn das BM andernorts tatsächlich zu Bauzwecken verwendet wird

# Neues aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

## Übersicht



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

### Teil 1 – Europarecht

- EU-Batterie-Verordnung 2023
- REACH-Verordnung: Mikroplastik-Beschränkung 2023
- Gesetzgebungsverfahren:
  - Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie
  - Änderung der EU-Verpackungsverordnung
- EuGH-Rechtsprechung

### Teil 2 – Deutsches Recht

- Mantelverordnung 2023: Ersatzbaustoffverordnung, Novelle Bundes-Bodenschutzverordnung
- Einwegkunststoffprodukte: EWKFondsG und EWKFondsV
- BEHG: 2. Änderungsgesetz
- BVerwG-Rechtsprechung
- Ausblick:
  - Rechtsverordnungen des Bundes
  - Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie

# Neues aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

## Deutsches Recht



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

MANTELVERORDNUNG:  
ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG  
UND  
BBODSCHV-NOVELLE



# Mantelverordnung Übersicht



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

## MANTELVERORDNUNG

„Verordnung zur Einführung einer EBV, zur Neufassung der BBodSchV und zur Änderung der DepV und der GewAbfV“, [BGBl. I 2023, Nr. 43 v. 16.07.2021, S. 2598](#)

## ~~GRUNDWASSERVERORDNUNG~~

## ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG

## BODENSCHUTZVERORDNUNG

## WEITERES

DepV, GewAbfV, Inkrafttreten, Evaluierung

# Mantelverordnung Übersicht

## Abfallrecht

Schadlosigkeit und Ordnungsgemäßheit  
der Verwertung: § 7 Abs. 3 KrWG

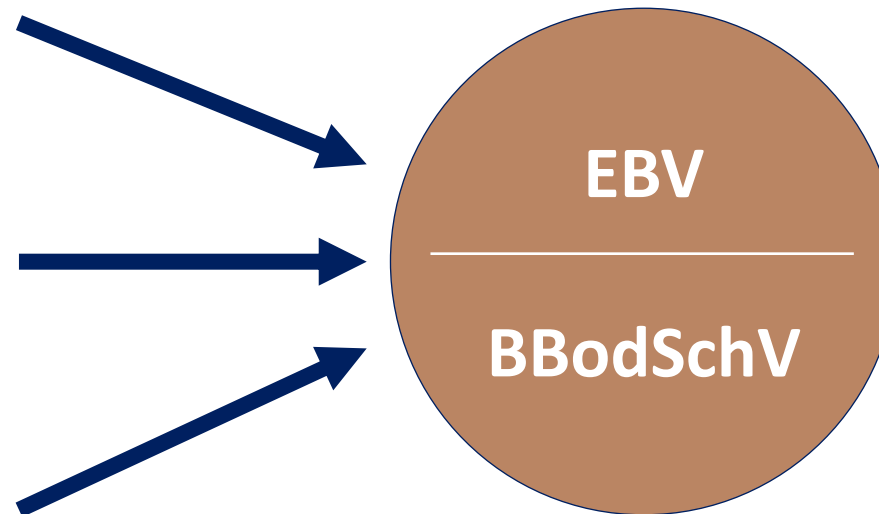
## Bodenschutzrecht

keine Besorgnis schädlicher  
Bodenveränderungen: § 7 BBodSchG

## Wasserrecht

keine Besorgnis nachteiliger Gewässer-  
Veränderungen: § 48 WHG

*Anmerkung: Besorgnisgrundsatz gilt nicht für  
technische Bauwerke: kein Lagern/Ablagern*



# Mantelverordnung

## Übersicht



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

### Ersatzbaustoffverordnung

- Art. 1 der Mantelverordnung
- verkündet am 16.07.2021
- geändert durch Art. 1 der VO v. 13.07.2023 ([BGBl. I 2023 Nr. 186 v. 18.07.2023](#))
- am 01.08.2023 in Kraft getreten ([konsolidierte Fassung](#))
- LAGA: [„Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung“](#) Version 2 v. 21.09.2023
- MUNV NRW: Erlass [„Kreislaufwirtschaft – Inkrafttreten der EBV“](#) v. 27.07.2023
- Übergangsvorschrift § 27 Abs. 3 EBV: keine Anwendung auf Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial in technisches Bauwerk, wenn
  - Zulassung für technisches Bauwerk vor dem 16.07.2021
  - mit Anforderungen an den Einbau

### BBodSchV

- Art. 2 der Mantelverordnung
- verkündet am 16.07.2021
- am 01.08.2023 in Kraft getreten ([novellierte Fassung](#))
- LABO: [„Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV“](#) v. 10.08.2023
- Übergangsvorschrift § 28 Abs. 1 BBodSchV: Geltung der BBodSchV für Verfüllungen von Abgrabungen (und Tagebauen) erst ab dem 01.08.2031, wenn
  - Zulassung für Verfüllung vor dem 16.07.2021
  - mit Anforderungen an die auf-/einzubringenden Materialien

### Anwendungsbereich

#### technisches Bauwerk

- jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, die nach einer **Einbauweise der Anlage 2** oder 3 errichtet wird
- insbesondere:
  - BaustraßenStraßen, Wege, Parkplätze
  - Schienenverkehrswege
  - Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen
  - Leitungsgräben, Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen (wie Lärm- oder Sichtschutzwälle)
  - Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen

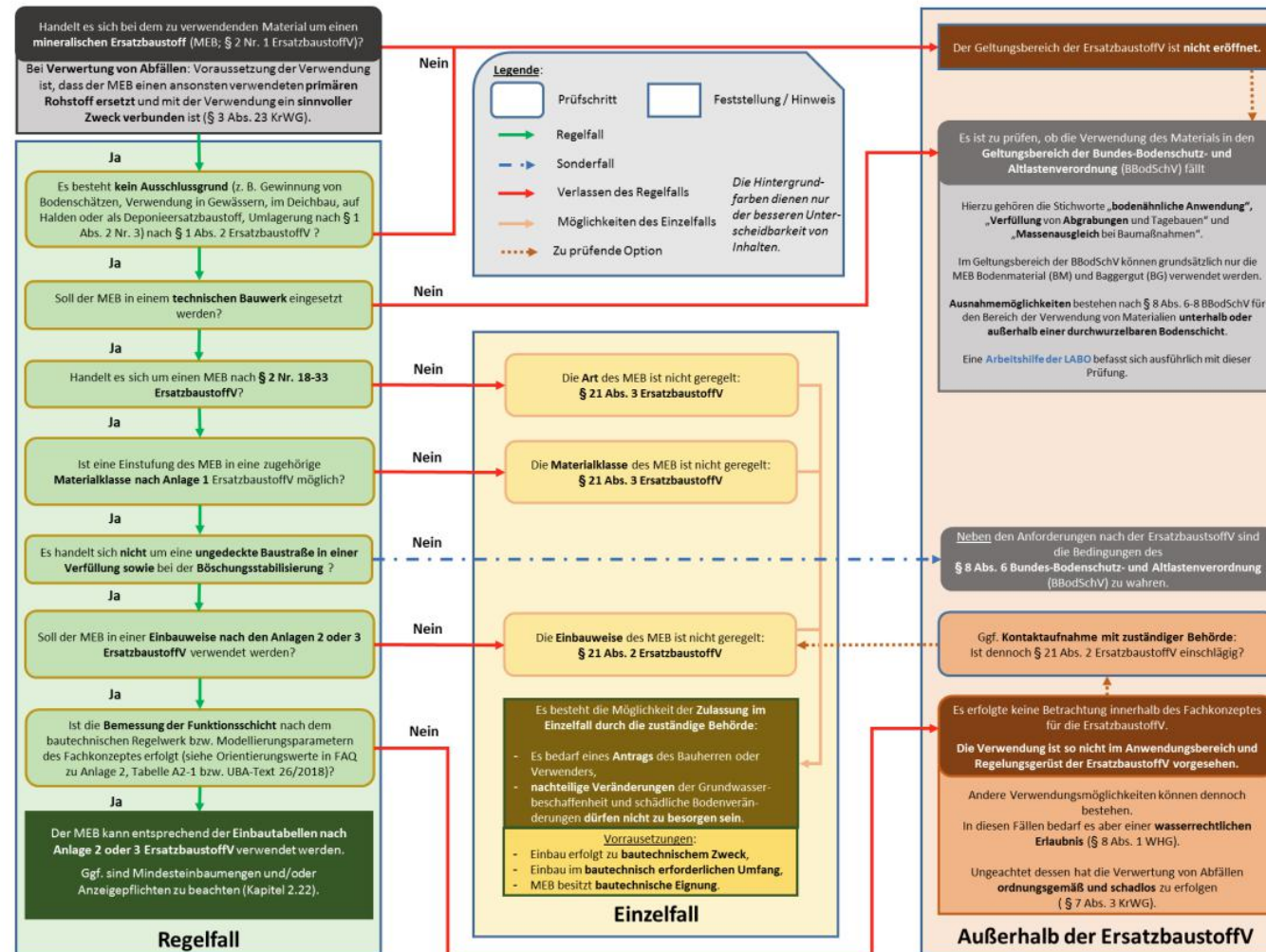
#### Mineralischer Ersatzbaustoff

- mineralischer Baustoff, der
  - als Abfall oder Nebenprodukt in Aufbereitungsanlagen hergestellt wird oder bei Baumaßnahmen anfällt und
  - unmittelbar oder nach Aufbereitung für Einbau in technische Bauwerke geeignet und bestimmt ist und
  - unmittelbar oder nach Aufbereitung einer bestimmten MEB-Art unterfällt (vgl. § 2 Nr. 18 bis Nr. 33 EBV)
- Beispiele:
  - Bodenmaterial (BM)
  - Recycling-Baustoff (RC)
  - Hausmüllverbrennungssasche (HMVA)
  - Stahlwerksschlacke (SWS)

# Ersatzbaustoffverordnung Übersicht

## Anhang – Prüfschema zum Anwendungsbereich von ErsatzbaustoffV und BBodSchV

LAGA FAQ Version 2  
(Anhang)



### Regelungsbereiche

#### Untersuchung Bodenmaterial

- nicht aufbereitetes Bodenmaterial
- Untersuchungspflicht: Erzeuger/Besitzer
- Erfüllung der Untersuchungspflicht:
  - nach Aushub aus dem Haufwerk gemäß PN 98
  - in situ (vor Aushub), solange Qualität sich nach Aushub nicht verändert hat
  - Vorerkundung
  - Inaugenscheinnahme (bis 500 m<sup>3</sup>)
- Zwischenlagerung: Betreiber muss untersuchen

#### Aufbereitung

- Güteüberwachung
- Pflicht: Betreiber Aufbereitungsanlage
- Bestandteile:
  - Eignungsnachweis
  - werkseigene Produktionskontrolle
  - Fremdüberwachung
- Abfall-Ende für güteüberwacht aufbereitete MEB?

#### Einbau

- oberhalb der Grundwasserdeckschicht
- Grundwasserdeckschicht
  - Bodenart: Sand; Lehm/Schluff/Ton
  - Grundwasserabstand (hzeGW): günstig (> 1,5 m) / ungünstig
- Lage zu Wasserschutzbereichen
- Mindesteinbaumengen für best. MEB
- grds. Keine wasserrechtliche Erlaubnis
- Anzeigepflicht:
  - $\geq 250 \text{ m}^3$  MEB mit Mindestmenge
  - $\geq 250 \text{ m}^3$  RC-3 oder BM-F3
  - Einbau in Wasserschutzbereichen
- bei Anzeigepflicht Ersatzbaustoffkataster

# Bundes-Bodenschutzverordnung

## Übersicht

### allgemeine Vorsorge (§§ 3 ff.)

### Vorsorge beim Ein-/Aufbringungen von Materialien auf/in den Boden (§§ 6 - 8)

#### allgemeine Anforderungen

#### durchwurzelbare Bodenschicht

- Materialart: Bodenmaterial oder Baggergut, ggf. Komposte nach BioAbfV und Klärschlämme nach AbfKlärV
- Qualität: Vorsorgewerte oder BM-0; mineralische Fremdbestandteile max. 10 Vol.-%, keine Störstoffe

#### unterhalb durchwurzelbare Bodenschicht

- Materialart: Bodenmaterial (kein Oberboden) oder Baggergut (Begrenzung Feinkorn)
- Qualität: mineralische Fremdbestandteile max. 10 Vol.-%, keine Störstoffe und
  - grundsätzlich Vorsorgewerte oder BM-0
  - Verfüllungen: Werte nach Anlage 1 Tab. 4 oder BM-0\*, wenn unten 1,5 m GWb-Abstand und oben 2 m dwb. Bodenschicht
  - Länder können abweichen (Bayern: Verfüll-Leitfaden)

### Abwehr und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (§§ 9 ff.)

# Neues aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

## Deutsches Recht



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTE:  
EWKFONDSG UND EWKFONDSV



## Einwegkunststoffgesetz – EWKFondsG

„Gesetz über den Einwegkunststofffonds“

Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung von Art. 8 der [EU-EWK-RL \(EU\) 2019/904](#)

[BGBl. 2023 I Nr. 124 v. 15.05.2023](#)

(Berichtigung [BGBl. 2023 I Nr. 183 v. 07.07.2023](#))



## Einwegkunststofffondsverordnung – EWKFondsV

„Verordnung über die Abgabesätze und  
das Punktesystem des Einwegkunststofffonds“

[BGBl. 2023 I Nr. 274 v. 11.10.2023](#)

## erfasste EWK-Produkte (2024/2025)

1	<b>Lebensmittelbehälter</b> , das heißt, Behältnisse, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die a) dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht, b) in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können
2	aus flexiblem Material hergestellte <b>Tüten und Folienverpackungen</b> , wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt, der a) dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden und b) keiner weiteren Zubereitung bedarf
3	<b>Getränkebehälter</b> mit einem Füllvolumen von bis zu 3 Litern, einschließlich Verschlüsse und Deckel; außer Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen, Deckeln, Etiketten, Aufklebern oder Umhüllungen aus Kunststoff
4	<b>Getränkebecher</b> einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel
5	<b>leichte Kunststofftragetaschen</b> (Wandstärke < 50 µm) mit oder ohne Tragegriff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden
6	<b>Feuchttücher</b> (getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege)
7	<b>Luftballons</b> ; außer industrielle/gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen ohne Abgabe an Verbraucher
8	<b>Tabakprodukte</b> mit Filtern sowie <b>Filter</b> , die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vorgesehen sind
9	<b>Feuerwerkskörper</b> (ab 2026/2027)

# EWKFonds

## Kostentragung



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

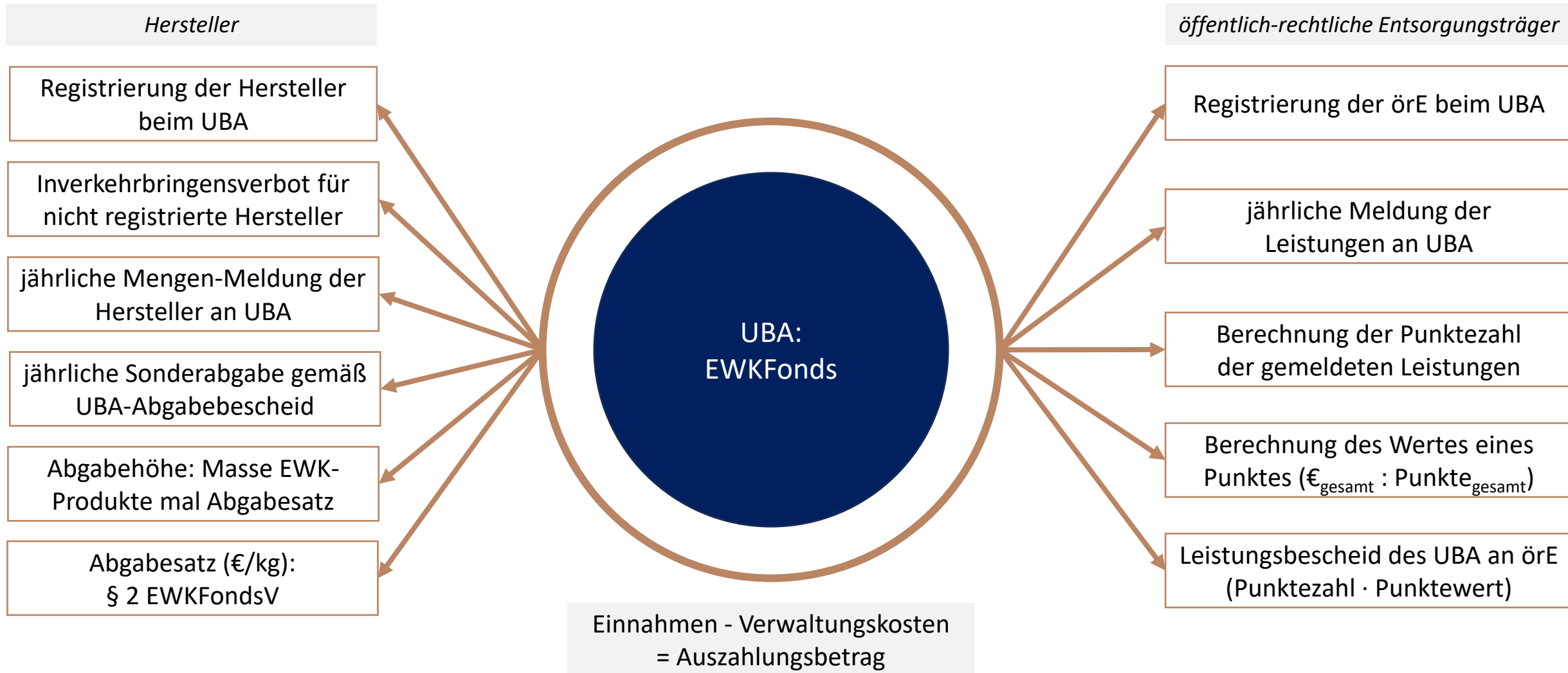
UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

### Kostentragung nach Produktart

Produktart	Kostenart				
	Sammlungskosten	Reinigungskosten	Sensibilisierungskosten	Datenerhebungs- und Übermittlungskosten	Verwaltungskosten
Lebensmittelbehälter (Anlage 1 Nummer 1)	X	X	X	X	X
Tüten und Folienverpackungen (Anlage 1 Nummer 2)	X	X	X	X	X
Getränkebehälter (Anlage 1 Nummer 3)	X	X	X	X	X
nach § 31 des Verpackungsgesetzes bepfandete Getränkeflaschen (Anlage 1 Nummer 3)	X	X	X	X	X
Getränkebecher (Anlage 1 Nummer 4)	X	X	X	X	X
leichte Kunststofftragetaschen (Anlage 1 Nummer 5)	X	X	X	X	X
Feuchttücher (Anlage 1 Nummer 6)		X	X	X	X
Luftballons (Anlage 1 Nummer 7)		X	X	X	X
Tabakprodukte mit Filtern und Filter für Tabakprodukte (Anlage 1 Nummer 8)	X	X	X	X	X

# EWKFonds

## Struktur EWKFonds



# EWKFonds

## Abgabesätze



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Abgabesätze für EWK-Abgabe (in €/kg)	
Lebensmittelbehälter	0,177
Tüten und Folienverpackungen	0,876
Getränkebehälter bepfandet	0,001
Getränkebehälter, nicht bepfandet	0,181
Getränkebecher	1,236
leichte Kunststofftragetaschen	3,801
Feuchttücher	0,061
Luftballons	4,340
Tabakprodukte, Filter	8,972

# EWKFonds Punktesystem



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Punktesystem (in Punkte pro Leistungseinheit)	
<i>innerorts</i>	
Reinigung 1 km Strecke	10,0
Sammlung 100 l Papierkorb	1,0
Reinigung 1.000 m <sup>2</sup> Fläche	3,0
Reinigung 1 Sinkkasten	2,4
Entsorgung 1 t Abfall	31,5
Sensibilisierung 1 Mitarbeiterstunde	15,8
<i>außerorts</i>	
Reinigung 1 km Strecke	7,3
Sammlung 100 l Papierkorb	0,7
Reinigung 1.000 m <sup>2</sup> Fläche	2,4
Entsorgung 1 t Abfall	31,5
Sensibilisierung 1 Mitarbeiterstunde	15,8

# Neues aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

## Deutsches Recht



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

## 2. BEHG-ÄNDERUNGSESETZ

# 2. BEHG-Änderungsgesetz Überblick

## BEHG

- Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus Brennstoffen und Bepreisung dieser Emissionen
- soweit Emissionen nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind
- Ziele: Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, Netto-Treibhausgasneutralität bis 2050, Erreichung der Minderungsziele nach der EU-Klimaschutzverordnung
- Geltung für Emissionen von Treibhausgasen aus bestimmten Brennstoffen, u.a.
  - Stein-/Braunkohle
  - Erdöl, Erdgas
- jährliche Emissionsmenge in Deutschland
- Ermittlung und Berichterstattung der Brennstoffemissionen durch den Verantwortlichen, Abgabe von Emissionszertifikaten für Gesamtmenge an Brennstoffemissionen

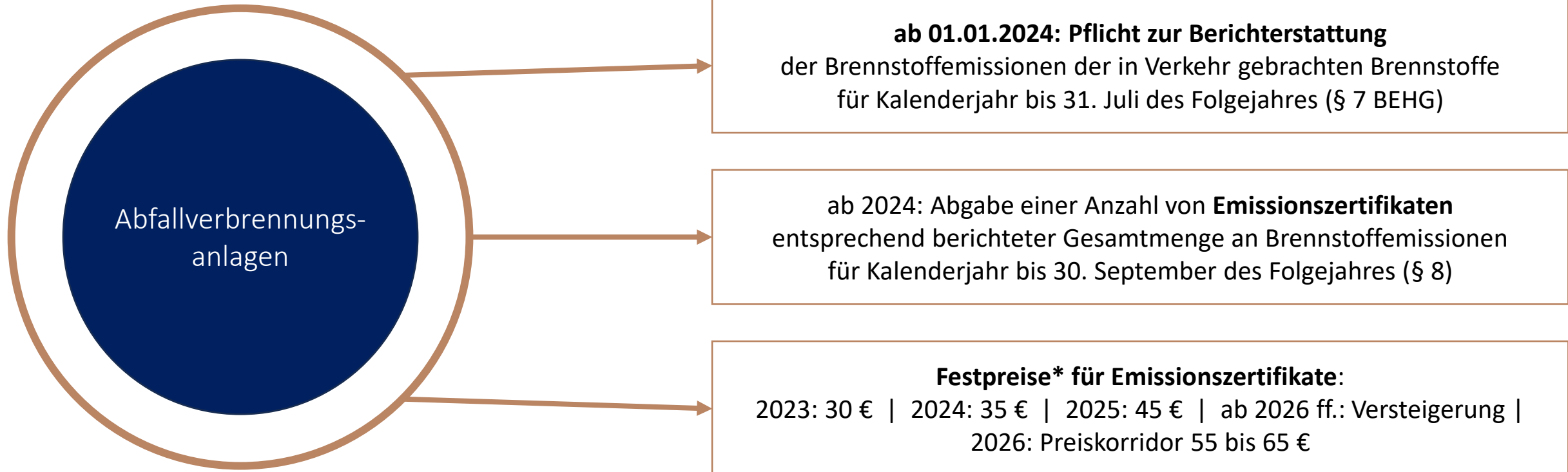
2. BEHG-  
Änderungsgesetz

## Einbeziehung der Abfallverbrennung

- 2. Gesetz zur Änderung des BEHG vom 09.11.2022
  - BGBl. I, Nr. 43 v. 15.11.2022, S. 2006
  - Inkrafttreten: 16.11.2022
- Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045
- § 2 Abs. 2a: Brennstoffe gelten als in Verkehr gebracht, wenn sie in Anlagen zur Abfallverwertung/-beseitigung nach Nr. 8.1.1. des Anhangs 1 der 4. BImSchV verwendet werden (Abfallverbrennung)
- § 3 Nr. 3 Buchst. c): Verantwortlicher ist der Anlagenbetreiber
- Anlage 1 Satz 2: als Brennstoffe gelten auch andere Waren, sofern sie im Falle des § 2 Abs. 2a in den dort genannten Anlagen eingesetzt werden (Abfälle)



## 2. BEHG-Änderungsgesetz Pflichten der Anlagenbetreiber



\*Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes, [BT-Drs. 20/8298](#) v. 11.09.2023 (Art. 8): Erhöhung des Festpreises für 2024 auf 40 € und für 2025 auf 50 € geplant

# Neues aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

## Deutsches Recht



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT



BVERWG-RECHTSPRECHUNG

# BVerwG-Rechtsprechung

## Abfallbesitzer

- **Abfallbesitzer = BVerwG, Beschl. v. 28.04.2022 – 7 B 17.21, „Ersatzbrennstoffe“**
  
- **Sachverhalt**
  - Herstellerin von Ersatzbrennstoffen betreibt Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle
  - Anlagengrundstück von Grundstückseigentümerin an EBS-Herstellerin verpachtet
  - nach Insolvenz verbleiben gelagerte Abfälle auf dem Grundstück
  - Insolvenzverwalter führt Betrieb der EBS-Herstellerin nicht fort
  - Behörde verpflichtet Grundstückseigentümerin zur Entsorgung der Abfälle
  - Grundstückseigentümerin klagt gegen Anordnung
    - Argument: fehlerhafte Störerauswahl, denn Mitarbeitende der EBS-Herstellerin waren auch Erzeuger/Besitzer und also abfallrechtlich Verpflichtete

# BVerwG-Rechtsprechung

## Abfallbesitzer

### ■ **Entscheidung:** Grundstückseigentümerin ist Abfallbesitzerin, keine fehlerhafte Störerauswahl

— Vorinstanz: [OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 09.06.2021 – OVG 11 B 20.16](#)

- vor allem keine Inanspruchnahme des Geschäftsführers, des Betriebsleiters oder des Abfallbeauftragten der insolventen Herstellerin möglich:
  - ◆ keine Erzeuger oder Besitzer: kein Handeln im eigenen Namen, sondern Handeln nur für Herstellerin (Unternehmen)
  - ◆ Besitz: Sachherrschaft des Unternehmens wird durch Organe und Mitarbeiter lediglich ausgeübt
  - ◆ auch keine sog. Zweckveranlasser: Nichterfüllung der Entsorgungspflicht durch Unternehmen ist Organen/Mitarbeitern nicht zuzurechnen (alleiniger Grund: Insolvenz)
  - ◆ auch keine „persönlich Verantwortlichen“: allein Steuerung der maßgeblichen Betriebsabläufe genügt nicht
  - ◆ auch keine Übertragung der Rechtsprechung zur persönlichen Verursacher-Haftung eines Geschäftsführers nach BBodSchG

# BVerwG-Rechtsprechung

## Abfallbesitzer

- **BVerwG**: Zurückweisung der Revision = Bestätigung der Entscheidung des OVG BB
  - maßgeblicher Zeitpunkt für Besitzer-Feststellung: letzte Behördenentscheidung
  - hier: Mitarbeiter der GmbH hatten keine Sachherrschaft über die auf Grundstück vorhandenen Abfälle:
    - ◆ GmbH befand sich bereits in Insolvenz
    - ◆ Insolvenzverwalter führte Betrieb nicht fort, sondern zeigte Stilllegung an
    - ◆ ob Mitarbeiter vor Insolvenz der GmbH Besitzer waren (OVG BB: nein), ließ BVerwG offen
    - ◆ denn wenn überhaupt waren Mitarbeiter frühere Abfallbesitzer, aber Voraussetzungen für Heranziehung nach § 22 Satz 2 KrWG lagen nicht vor:
    - ◆ Verantwortlichkeit des früheren Abfallbesitzers setzt Drittbeauftragung voraus
    - ◆ hier: Mitarbeiter hatten keinen Dritten mit Entsorgung der auf dem Grundstück lagernden Abfälle beauftragt

# BVerwG-Rechtsprechung

## Abfallbesitzer



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

- Grundsatzfrage: Wer ist bei juristischen Personen Abfallbesitzer?
  - ◆ Besitzbegriff des Abfallrechts setzt zwar tatsächliche Sachherrschaft voraus, kennt aber auch sog. Organbesitz: Im Verhältnis zwischen juristischer Person und den für sie handelnden natürlichen Personen ist allein juristische Person Besitzerin
  - ◆ Eigenbesitz der natürlichen Personen wird dadurch ausgeschlossen!

# BVerwG-Rechtsprechung

## Kommunale Verpackungssteuer

- **Zulässigkeit einer kommunalen Verpackungssteuer = BVerwG, Urt. v. 25.04.2023 – 9 CN 1.22, „Tübinger Verpackungssteuer“**
  
- **Sachverhalt**
  - Stadt Tübingen erlässt 2020 Verpackungssteuersatzung (in Kraft seit 2022)
    - gilt für Speisen und Getränke in Einwegverpackungen oder auf/mit Einweggeschirr und -besteck
    - Steuer: 0,50 € für Einwegverpackung und -geschirr, 0,20 € für Einwegbesteck; maximal 1,50 € pro Einzelmahlzeit
    - Befugnis der Stadtverwaltung zum jederzeitigen Betreten der Verkaufsstelle ohne zeitliche Begrenzung
    - Ziele der Steuer
      - Generierung von Einnahmen zum städtischen Haushalt zur Deckung der Kosten für die Müllentsorgung
      - Verringerung der Vermüllung des Stadtbildes
  - Betreiber einer McDonald's-Filiale klagt

# BVerwG-Rechtsprechung

## Kommunale Verpackungssteuer

### ■ Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG:

„Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.“

### ■ Entscheidung: Steuer ist rechtmäßig

— Vorinstanz: [VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 29.3.2022 – 2 S 3814/20](#)

- kein zwingender Verzehr in Tübingen; betroffene Speisen und Getränke wurden typischerweise auch außerhalb von Tübingen verzehrt
  - Verstoß gegen Prinzip der Örtlichkeit gemäß Art. 105 Abs. 2a GG (Landeskompetenz für „örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer“)
- VerpackG und KrWG sind abschließende Instrumente zur Verwirklichung der Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung
  - Tübinger Steuer widerspricht Abfallrecht des Bundes



# BVerwG-Rechtsprechung

## Kommunale Verpackungssteuer



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

### — anders BVerwG:

- typischerweise Verbrauch von Take-away-Gerichten in dem Gemeindegebiet, in dem sie erworben wurden
  - kein Verstoß gegen Art. 105 Abs. 2a GG
- gemeinsames Ziel der Abfallvermeidung im Abfallrecht auf EU- und Bundesebene
  - kein Widerspruch zu höherrangigem Recht

### — zwei Regelungen der Verpackungssteuersatzung rechtswidrig:

- Obergrenze pro Einzelmahlzeit zu unbestimmt; zudem Bevorteilung von Käufern, die Mahlzeiten für mehr als eine Person erwerben
- Befugnis der Aufsichtsbehörde zum jederzeitigen Betreten ohne zeitliche Begrenzung

# Neues aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

## Deutsches Recht



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT



AUSBLICK

# Ausblick

## Abfall-Ende-Verordnung

- **Rechtsverordnung zum Abfall-Ende:**
  - v.a. mineralische Abfälle, die nach EBV aufbereitet wurden
  - auch Nebenprodukte, die MEB nach EBV sind?
  - weitere Materialien?
  - Eckpunkte sollten bis Ende 2023 vorliegen

# Ausblick

## Novelle der GewAbfV

### ■ Gewerbeabfallverordnung:

- UBA: „Erarbeitung von Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“, März 2023
- Stärkung der Vollzugsfähigkeit der GewAbfV bzgl. gewerblicher Siedlungsabfälle:
  - Konkretisierung der Getrenntsammlungspflichten der Erzeuger
  - Vorbehandlungsanlagen: Anlagen-Register, Konkretisierung der technischen Komponenten, Streichung der Kaskaden-Behandlung, Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen Sortier- und RC-Quote
  - Einbeziehung der MVA-Betreiber in die Pflichten nach GewAbfV
- Entwurf Änderungsverordnung Anfang 2024

# Ausblick

## Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie

### ■ Bundesregierung: Erarbeitung einer Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS)

#### — Ziele:

- Umwelt- und Klimaschutz sowie Biodiversitätsschutz durch Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung
- sichere Rohstoffversorgung

#### — Erarbeitungsprozess:

- Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes
- umfangreiche Stakeholderbeteiligung
  - ◆ Dialogforum: Spitzenverbände
  - ◆ Dialogwerkstatt: breiter Kreis von Stakeholdern
  - ◆ 8 Runde Tische: fachliche Handlungsfelder der NKWS

— „NKWS: Grundlagen für einen Prozess zur Transformation hin zu einer zirkulären Wirtschaft“, April 2023

— Informations-Website: <https://dialog-nkws.de/bmuv/de/home>



Bei Fragen....

**Rechtsanwalt Gregor Franßen, EMLE (Madrid)**

Franßen & Nusser Rechtsanwälte PartGmbH

Bleichstraße 14 · 40211 Düsseldorf

Tel	+49 211 540 13 777 - 20
Mobil	+49 173 712 23 54
E-Mail	<a href="mailto:franssen@fn.legal">franssen@fn.legal</a>
Internet	<a href="http://www.fn.legal">www.fn.legal</a>